

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde **Basberg** für das Haushaltsjahr **2024** vom 21.12.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	158.910,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	129.810,00 €
Jahresüberschuss auf	+ 29.100,00 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 41.490,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.450,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 450,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 38.307,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

das Jahr 2024:	
verzinste Kredite auf	50.000,00 €
Vorjahren:	
Verzinste Kredite auf	0,00 €
Zusammen auf	0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 98.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 365 % |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 % |

2. Gewerbesteuer

395 %

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|---------|
| - für den ersten Hund | 20,00 € |
| - für den zweiten Hund | 30,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 40,00 € |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz werden wie folgt festgesetzt:

Friedhof

1. Grabstellengebühr – (Überlassung – neue Grabstelle)

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | Reihen- bzw. Einzelwahlgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| 1.2 | Reihen- bzw. Einzelwahlgrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| 1.3 | Doppelgrab | 600,00 € |
| 1.4 | Urnengrabstätte – Einzelgrab | 200,00 € |
| 1.5 | Urnenasengrabstätte | 600,00 €* |
| 1.6 | Rasengrab für Erdbestattung | 800,00 €* |

* einschließlich gravierter Grabplatte

2. Unterhaltungs- / Nutzungsgebühr

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Einzelgrabstätte einmalig für 30 Jahre | 500,00 € |
|-----|--|----------|

2.2	Doppelgrabstätte einmalig für 30 Jahre	1000,00 €
2.3	Urnengrabstätte einmalig für 30 Jahre	300,00 €
2.4	Verlängerung je Grabstätte je Jahr oder alternativ zu 2.1, 2.2 und 2.3	10,00 €
2.5	jährliche Grabstellengebühr je Grabstätte	10,00 €
	Benutzung Leichenhalle	30,00 €

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 207.946,55 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 208.981,55 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 238.081,55 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.
Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO handelt es bei einer Investition oberhalb der Wertgrenze von 10.000 €.

Basberg, den 21.12.2023

Franz-Josef Diederichs
Ortsbürgermeister

Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gem. §§ 95 IV Nr. 2 und 3, 103 II, 105 III der Gemeindeordnung für

Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit

Schreiben vom 15.12.2023

54550 Daun, den 18.12.2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel

(Siegel)

Im Auftrag
gez. Günter Willems

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 Gemo erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind teilweise erteilt. Von dem veranschlagten Kredit i.H.v. 50.000 € wird lediglich ein Betrag von 450 € genehmigt.

Die Genehmigung bzgl. § 4 „Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse“ hat folgenden Wortlaut:

Aus der Liquiditätsplanung auf S. 104 des Plans geht ein unterjähriger Höchststand an Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 92.968,00 € hervor. Diese sollen ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln eingesetzt werden. Sie sind daher als tragfähig einzustufen. Unter Hinzurechnung eines Sicherheitszuschlags ergibt sich ein Betrag von 98.453,00 €. In § 4 der Haushaltssatzung wurde ein gerundeter Höchstbetrag in Höhe von 98.000,00 € festgesetzt. Da die einzugehenden Verbindlichkeiten nur zur Zwischenfinanzierung eingesetzt werden sollen und der Höchstbetrag korrekt ermittelt wurde, genehmigen wir diesen hiermit in voller Höhe gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 08.01.2023 bis einschließlich Mittwoch, 17.01.2023

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591 13 1035 oder per mail: uwe.hochmann@gerolstein.de.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.